

Klauselverzeichnis zum Rechtsschutztarif 2008

Besondere Bedingung RS 01: Versicherungs- Vertragsstreitigkeiten (Art. 23 ARB 2008)

In Abänderung von Art. 7.1.12. der ARB besteht Versicherungsschutz gemäß Art. 23.2. ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Vertragsstreitigkeiten aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers, über in Österreich vorhandene Risiken. Die Kostenübernahme erfolgt bis zu einem Betrag von maximal **25 %** der Versicherungssumme.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Versicherungsverträge die bei der **VAV Versicherungs-AG** bestehen.

Besondere Bedingung RS 02: Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches im Allgemeinen – Vertrags – Rechtsschutz (Art. 23 ARB 2008)

In Abänderung von Art. 4.2. der ARB besteht Versicherungsschutz gemäß Art. 23.2. ARB auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der Versicherungsfall in den direkt an Österreich angrenzenden Anrainerstaaten eintritt und in diesen Staaten geltend gemacht wird. (Deutschland, Schweiz, Liechtenstein, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Italien).

Voraussetzung ist, dass die Bagatellgrenze von 0,2 % der Versicherungssumme überschritten wird. Das Sublimit für diese Deckung beträgt EUR 40.000,00 je Versicherungsfall und pro Jahr.

Bei Zahlungen für Versicherungsfälle, die in den Ländern **Liechtenstein** und **Schweiz** abgewickelt wurden, trägt der/die Versicherungsnehmer/in einen Selbstbehalt von 15 % je Schadenfall.

Die freie Rechtsanwaltswahl ist in den Auslandsfällen aufgehoben. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes erfolgt hier ausschließlich durch die VAV Versicherung.

Besondere Bedingung RS 03: Arbeitsgerichts-Rechtsschutz (Art. 20 ARB 2008)

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die gemäß Art. 20 der ARB gedeckt sind, beträgt das Sublimit EUR 40.000,00 je Schadenfall und pro Versicherungsjahr.